

# Satzung

## Förderverein Alte Kirche auf dem Schönberg e.V.



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Name: „Förderverein Alte Kirche auf dem Schönberg e.V.“
- Sitz: Der Förderverein hat seinen Sitz im Kirchort Kölbingen (Pfarrei Liebfrauen Westerburg)
- Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Fördervereines

1. Der Förderverein „Alte Kirche auf dem Schönberge e.V.“ mit Sitz in Kölbingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pfarrgemeinde Liebfrauen Westerburg, die Förderung von Kultur, Jugend und Altenhilfe.
3. Der Verein trägt in der Pfarrei Liebfrauen Westerburg mit bei, die finanzielle Unterstützung zur Erhaltung, der Instandsetzung und Reparatur der Kirche „Alte Kirche auf dem Schönberg, sowie der Finanzierung der laufenden Unterhaltung zu sichern, soweit dieser Bedarf nicht durch die Mittel aus dem Haushalt des Bistums Limburg und dem Haushalt der Kirchengemeinde Liebfrauen Westerburg zur Verfügung stehen.  
Die pastorale Unterstützung der Katechese, der Kinder- und Jugendarbeit, der Senioren- und Familienarbeit und die Stärkung des Ehrenamtes im Kirchort Kölbingen sind können auch Aufgabe und Zweck dieses Fördervereines.
4. Der Zweck des Fördervereines wird insbesondere erfüllt durch die Beschaffung und die Verwaltung von Fördermitteln (Beiträge, Spenden, Zuschüssen und anderen Einnahmen).
5. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Fördervereines dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereines fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand des Fördervereines Alte Kirche auf dem Schönberg e.V. der Ortskirche Kölbingen durch einfachen Beschluss entscheidet.

Ein Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch die Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu erklären ist an den Vorstand des **Fördervereins Alte Kirche auf dem Schönberg e.V.** und zwar zum Ende des laufenden Jahres (=Geschäftsjahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;

- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand des **Fördervereins Alte Kirche auf dem Schönberg e.V.** schriftlich ausgesprochen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- ein Verstoß gegen das Ansehen oder die Interessen der Ortskirche Kölbingen oder des Fördervereines;
- ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen – ohne dass es der Mahnung bedarf – nicht nachkommt, oder sonstige, dem Zweck des Fördervereines entgegenstehende Gründe vorliegen.

- c) durch Tod

- d) bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Auflösung und Erlöschen.

3. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge oder Geld- und Sachspenden nicht zurückverlangen.
4. Alle persönlichen Angaben und Daten der Mitglieder werden streng vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte weitergegeben.

## § 4 Beiträge und Spenden

1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt:

- für natürliche Personen mindestens Euro 12,00
- für juristische Personen mindestens Euro 60,00

Auf freiwilliger Basis können höhere Beiträge entrichtet werden.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Förderverein fällig und zahlbar.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt bargeldlos.

3. Dem Förderverein können Spenden, Zuschüsse und sonstige finanzielle Mittel sowie Sachspenden zugewendet werden.

4. Zur Vorlage beim Finanzamt erhalten die Mitglieder des Fördervereines auf ihren Wunsch hin nach Ablauf des Geschäftsjahres eine **Spendenquittung**.

Quittungen für Zuwendungen werden auf Wunsch unmittelbar nach der Gutschrift ausgehändigt.

5. Alle bargeldlosen Zahlungen an den Förderverein sind zu leisten auf das Konto des **Fördervereins Alte Kirche auf dem Schönberg e.V.** des Kirchortes Kölbingen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Förderverein „Alte Kirche auf dem Schönberg e.V.“

Konto Nr.: DE \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

- anzugebender Verwendungszweck:

„Förderverein - Jahresbeitrag“ oder  
„Förderverein Alte Kirche auf dem Schönberg e.V.“ oder  
„Spende“

## § 5 Organe des Fördervereines

Organe des Fördervereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vertretung des Fördervereines (Vorstand)

1. Der Förderverein wird vertreten durch den Vorstand des Fördervereines der Ortskirche Kölbingen.

Im obliegt auch die Geschäftsführung sowie die Verwaltung und die Vergabe von Fördermitteln; ferner die Rechnungslegung über die Verwaltung und Alte Kirche auf dem Schönberg e.V. das Vermögen des Fördervereines.

Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus

- a) dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem/ der 1. Und 2. Kassenwart/in
- c) dem/ der 1. Und 2. Schriftführer/in (Öffentlichkeitsarbeit)
- d) und max. drei weitere Vorstandsmitglieder sind zulässig.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereines sein.

2. Im Rahmen seines Handelns für den Förderverein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Förderverein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Fördervereines beschränken. In sämtlichen für den Förderverein abzugebenden verpflichtenden Erklärungen soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine sich **auf das Vermögen des Fördervereines beschränkende Haftung der Mitglieder** eintreten kann.
3. Durch den Vorstand können einzelne Aufgaben delegiert werden, auch an Personen außerhalb des Vorstandes.
4. Alle Tätigkeiten des Vorstandes werden im Bezug auf den Förderverein ohne Entgelt ausgeführt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. **Wiederwahl ist zulässig**. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vorläufig berufen und ihm die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes übertragen.
6. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den  
1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.  
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Fördervereines berechtigt ist.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## § 7 Mitgliederversammlung

### Berichterstattung und Rechnungsoffenlegung

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird vom Vorstand bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung **einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche**, einberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist Bericht zu erstatten.
4. Im Anschluss an die ordentliche Versammlung kann die Rechnungslegung eingesehen werden.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
  - c) Entlastung des Vorstandes im Bezug auf seine Tätigkeit im Förderverein,
  - d) Beratung und Beschluss über besondere Anliegen, Änderungen der Satzung und aller wichtigen Angelegenheiten des Fördervereines.
6. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.
7. Die **Mitgliederversammlung** entscheidet mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.

Für eine Änderung der Satzung ist **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Veränderung des Fördervereinszweckes oder die Auflösung des Fördervereines entscheidet die **Dreiviertelmehrheit** der erschienenen Mitglieder.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand oder durch eine von ihm bestimmte Person ein Protokoll zu erstellen und das Protokoll vom Vorsitzenden des Fördervereines und vom Protokollführer zu unterschreiben.
9. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. (§7 Ziff.1 gilt entsprechend).

## § 8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Fördervereines entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und/oder Aufhebung des Fördervereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde Liebfrauen Westerbürg. Die treuhänderische Verwaltung soll durch den Ortsausschuss der Ortskirche Kölbingen bzw. dem zuständigen Verwaltungsrat der Pfarrei Liebfrauen Westerbürg erfolgen, die es im Sinne des ursprünglichen, gemeinnützigen Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist bei der Gründungsversammlung von den Mitgliedern angenommen worden.

Die Satzung tritt in Kraft ab dem 29.01.2025

Kölbingen, den 29.01.2025

Unterschriften Mitglieder



















